



Informationen / Hinweise für die Eltern bzw. Innehabenden der elterlichen Sorge betreffend Aufnahmeprüfungen in die 3. Klasse des Gymnasiums sowie in die 1. Klasse der Fach- und Handelsmittelschule an den Bündner Mittelschulen 2023

1. Gesetzliche Grundlage

Für die Aufnahmeprüfungen in die 3. Klasse des Gymnasiums sowie in die 1. Klasse der Fach- und Handelsmittelschule (FMS und HMS) gilt die Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen vom 2. September 2008, Stand 1. August 2019 (AufnahmeV; BR 425.060). Diese kann auf den Sekretariaten der verschiedenen Mittelschulen bezogen oder aus dem Internet herunter geladen werden (z.B. <http://www.ahb.gr.ch>).

2. Anmeldetermin und Prüfungsdatum

Anmeldeschluss ist Freitag, **13. Januar 2023**.

Die Anmeldung erfolgt per Internet (<http://www.zap.gr.ch>). Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 100.--. Nichteinhalten der Zahlungsfrist führt nicht zum Prüfungsausschluss, löst jedoch das Inkassoverfahren (Mahnung, Betreibung, etc.) aus.

Bei verspäteter Anmeldung ist eine Teilnahme an den Aufnahmeprüfungen ausgeschlossen (Art. 6 Abs. 3 AufnahmeV).

Die Aufnahmeprüfungen finden statt am Dienstag, **14. März 2023**.

Anmeldungen zur Aufnahmeprüfung in die 3. Klasse des Gymnasiums sowie in die 1. Klasse der Fach- und Handelsmittelschule sind auch aus der 2. und 3. Klasse der Realschule möglich (jedoch ohne Berücksichtigung einer Übertrittsnote).

Anmeldungen zur Aufnahmeprüfung in die 3. Klasse des Gymnasiums sowie in die 1. Klasse der Fach- und Handelsmittelschule sind aus der 1. Klasse der Sekundarstufe I nicht möglich.

3. Erstsprache

Nach Art. 6 Abs. 2 der Aufnahmeprüfungsverordnung deklarieren die Kandidatinnen und Kandidaten zusammen mit den Innehabenden der elterlichen Sorge bei der Anmeldung eine der Kantonssprachen als ihre Erstsprache, d.h. diejenige Sprache, in der sie geprüft werden wollen.

4. Prüfungsfächer

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden bei der Aufnahmeprüfung geprüft in

- der Erstsprache (nach der Deklaration bei der Anmeldung)
- Englisch
- Arithmetik & Algebra / Aritmetica & Algebra
- Geometrie / Geometria.

5. Anforderungen

Die Anforderungen für die Aufnahme in eine Bündner Mittelschule sind in den „Bestimmungen über die Vorkenntnisse“ näher umschrieben. Diese können auf den Sekretariaten der einzelnen Mittelschulen bezogen oder aus dem Internet heruntergeladen werden (z.B. <http://www.ahb.gr.ch>). Entsprechende Informationen erteilen auch die abgebenden Volksschullehrpersonen sowie die einzelnen Mittelschulen.

6. Aufnahmekriterien

Gemäss Art. 22 Abs. 1 Ziff. 2 und Ziff. 3 AufnahmeV muss für das Bestehen der Aufnahmeprüfung in die 3. Klasse des Gymnasiums ein Prüfungsdurchschnitt von 4.50 erreicht werden, für das Bestehen der Aufnahmeprüfung in die FMS oder HMS einer von 4.00. Ausserdem dürfen die Abweichungen der Prüfungsfachnoten von der Note vier nach unten für alle Abteilungen nicht mehr als 1.50 Notenpunkte betragen.

7. Übertrittsnote

Kandidatinnen und Kandidaten, die die Aufnahmeprüfung unmittelbar aus der 2. Klasse der Sekundarschule absolvieren, haben Anspruch auf Anrechnung einer Übertrittsnote. Alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten haben keinen Anspruch darauf.

Die Übertrittsnote wird nach den geltenden Bestimmungen in der Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen berechnet.

8. Eintritt in die Fach- bzw. Handelsmittelschule

Kandidatinnen und Kandidaten, die die Aufnahmeprüfung unmittelbar aus der 2. Klasse der Sekundarstufe I erfolgreich absolvieren, treten im Schuljahr **2024/2025** in die Fach- bzw. Handelsmittelschule ein.

Kandidatinnen und Kandidaten, die die Aufnahmeprüfung unmittelbar aus der 3. Klasse der Sekundarstufe I erfolgreich absolvieren, treten im Schuljahr **2023/2024** in die Fach- bzw. Handelsmittelschule ein.

9. Nachteilsausgleich

Zur Geltendmachung eines Nachteilsausgleichs wird auf die Verfügung des Amtes für Höhere Bildung vom 28. September 2016 betreffend Erlass der Richtlinien zum Nachteilsausgleich bei den Aufnahmeprüfungen an eine Bündner Mittelschule verwiesen (vgl. www.mittelschulen.gr.ch --> [Dokumentation](#) --> [gesetzliche Grundlagen](#)).

10. Verhalten im Krankheitsfall oder physischer und psychischer Behinderungen

- Bestehen bei einer Kandidatin oder einem Kandidaten gesundheitliche Probleme oder Behinderungen, sind diese nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Anmeldung, spätestens aber **vor** Durchführung der Prüfung, sowohl der Leitung des Prüfungsstandortes als auch dem Prüfungssekretariat (Amt für Höhere Bildung, Grabenstrasse 1, 7001 Chur; support@zap.gr.ch), unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses bekannt zu geben.
- Kandidatinnen und Kandidaten, welche infolge unvorhergesehener gesundheitlicher Probleme oder eines Unfalls nicht an der Prüfung teilnehmen können, müssen dies sowohl der Leitung des Prüfungsstandortes als auch dem Prüfungssekretariat (Amt für Höhere Bildung, Grabenstrasse 1, 7001 Chur; support@zap.gr.ch) rasch möglichst, spätestens jedoch **vor** Durchführung der Prüfung unter Beilage eines Arztzeugnisses mitteilen.

- Kandidatinnen und Kandidaten, welche **während** der Durchführung der Aufnahmeprüfung infolge unvorhergesehener gesundheitlicher Probleme oder eines Unfalls die Prüfungen nicht fortsetzen können, müssen dies der Leitung des Prüfungsstandortes unverzüglich mitteilen und in der Folge **noch gleichentags** ein ärztliches Zeugnis beibringen. Gleichzeitig ist dem Prüfungssekretariat (Amt für Höhere Bildung, Grabenstrasse 1, 7001 Chur; support@zap.gr.ch) Mitteilung zu machen.
- Die verspätete bzw. nachträgliche Geltendmachung gesundheitlicher Probleme oder Behinderungen kann nicht berücksichtigt werden. Insbesondere besteht für Kandidatinnen und Kandidaten, die in Kenntnis einer bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung die Aufnahmeprüfung ablegen, kein Anspruch auf deren Annullierung bzw. Wiederholung.

11. Nachprüfung

Die Steuerungsgruppe Aufnahmeprüfungen entscheidet unter Berücksichtigung der Einhaltung oben genannter Bestimmungen (vgl. Ziff. 10) über eine Zulassung zur Nachprüfung und deren Umfang.

Die Nachprüfungen finden an der kantonalen Mittelschule am Standort Chur (Bündner Kantonsschule) am Dienstag, **2. Mai 2023**, statt.

12. Material und Hilfsmittel

Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen zu den Prüfungen ein gültiges Identitätspapier (ID, Pass oder Ausländerausweis), Schreibzeug inkl. ein grüner Farbstift (um Lösungen in Geometrieaufgaben zu markieren), Taschenrechner, Zirkel, Lineal und Geodreieck mitbringen.

Für die Prüfung dürfen nur die Prüfungsunterlagen verwendet werden (kein eigenes Notizpapier). Sämtliche Aufgaben sind direkt auf den Prüfungsunterlagen zu lösen.

Die Prüfungen müssen mit **Kugelschreiber oder Tinte (blau oder schwarz)** geschrieben werden (mit Ausnahme der geometrischen Zeichnungen). Pilotstifte sind nicht erlaubt.

Die Benutzung eines Bleistifts ist mit Ausnahme der Konstruktion von geometrischen Lösungen im Prüfungsfach Geometrie nicht erlaubt.

Bei den Prüfungen ist die Verwendung von nicht ausdrücklich zugelassenen Hilfsmitteln (beispielsweise die Verwendung von ein- oder zweisprachigen Wörterbüchern, elektronischen Wörterbüchern, Handys oder Smartwatches) untersagt. Die Benutzung von Leuchtstiften, Lineal und Geodreieck ist zulässig.

In den Prüfungsfächern Erstsprache, Englisch/Englais/Inglese sowie Arithmetik und Algebra sind keine Hilfsmittel zulässig. Lineal, Geodreieck und Leuchtstifte dürfen aber benutzt werden.

Im Prüfungsfach Geometrie darf ein **nicht programmierbarer und nicht grafikfähiger Taschenrechner ohne CAS** verwendet werden. Stellen Sie bitte frühzeitig vor Beginn der Aufnahmeprüfung sicher, dass Sie an der Aufnahmeprüfung über einen **zulässigen** Taschenrechner verfügen. Es wird empfohlen, im Zweifelsfall frühzeitig bei Ihrer zuständigen Mathematiklehrperson oder in einem Fachgeschäft nachzufragen. Geometrische Lösungen sind mit grüner Farbe zu markieren.

Die Prüflinge müssen sich an den Aufnahmeprüfungen durch ein gültiges Identitätspapier ausweisen (ID, Pass oder Ausländerausweis).

13. Prüfungsausschluss

Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede Unredlichkeit führen zum Ausschluss von den Aufnahmeprüfungen.

14. Mitteilung des Prüfungsentscheids

Nach Art. 14 der Aufnahmeverordnung erfolgt die Benachrichtigung der Kandidatinnen und Kandidaten über das Prüfungsergebnis schriftlich und zentral ausschliesslich durch die Steuerungsgruppe Aufnahmeprüfungen. Die Benachrichtigung erfolgt mit A-Post vorbehaltlich nicht vorgesehener Zwischenfälle am Donnerstag, den **30. März 2023** (Poststempel, nicht Zustelldatum). Gleichentags kann ab 18 Uhr das Prüfungsergebnis online unter www.zap.gr.ch eingesehen werden. Für die Online-Einsicht werden die für die elektronische Prüfungsanmeldung verwendeten Zugangsdaten benötigt.

15. Uhren, Mobiltelefone und sonstige elektronische Geräte

Mobiltelefone und sonstige elektronische Geräte müssen während den Aufnahmeprüfungen ausgeschaltet und im Gepäck verstaut sein. Uhren müssen ebenfalls im Gepäck verstaut sein. Die Prüfungsräume sind mit Uhren ausgestattet.

16. Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den Aufnahmeprüfungen erteilen Ihnen die einzelnen Bündner Mittelschulen oder das Prüfungssekretariat (Grabenstrasse 1, 7001 Chur, Tel. 081 257 61 70 oder 081 257 61 69).

Internet-Adressen der zuständigen kantonalen Ämter:

Amt für Höhere Bildung <http://www.ahb.gr.ch>
Amt für Volksschule und Sport <http://www.av.s.gr.ch>

Internet-Adressen der zuständigen Bündner Mittelschulen:

Academia Engiadina Samedan Mittelschule <http://www.academia-engiadina.ch>
Kantonale Mittelschule am Standort Chur
(Bündner Kantonsschule) <http://www.bks-campus.ch>
Bildungszentrum Surselva <http://www.bzs-surselva.ch>
Evangelische Mittelschule Schiers <http://www.ems-schiers.ch>
Gymnasium & Internat Kloster Disentis <http://www.gymnasium-kloster-disentis.ch>
Hochalpines Institut Ftan <http://www.hif.ch>
Lyceum Alpinum Zuoz <http://www.lyceum-alpinum.ch>
Schweizerische Alpine Mittelschule Davos <http://www.samd.ch>
Stiftung Sport-Gymnasium Davos <http://www.sportgymnasium.ch>